

TALENSIA

Transportierte Waren und Material

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.

KAPITEL I - GARANTIEN

- Artikel 1 - Absicht des Vertrags**
- Artikel 2 - Anfang und Ende der Deckung**
- Artikel 3 - Versichertes Fahrzeug**
- Artikel 4 - Gedeckte Güter**
- Artikel 5 - Erstrisiko-Versicherung**
- Artikel 6 - Gedeckte Gefahren**
- Artikel 7 - Territorialer Geltungsbereich**

KAPITEL II - AUSSCHLÜSSE

- Artikel 8 - Ausgeschlossene Risiken**
- Artikel 9 - Ausgeschlossene Güter**

KAPITEL III - DIEBSTAHLBESTIMMUNGEN

- Artikel 10 - Vereinbarte Diebstahlsbestimmungen**

KAPITEL IV - SCHADENSEINSCHÄTZUNG

- Artikel 11 - Schadenseinschätzung**

KAPITEL V - KOSTEN

Artikel 12 - Rettungskosten

Artikel 13 - Kosten des Gutachtens

Artikel 14 - Sonstige Kosten

KAPITEL VI - SELBSTBETEILIGUNG

Artikel 15 - Selbstbeteiligung

KAPITEL I - GARANTIEN

Artikel 1 - ABSICHT DES VERTRAGS

Die Absicht dieser Versicherung ist die Absicherung der Verluste und Schäden, die an **Waren** und **Material** entstehen, die auf Ihre Rechnung von Fahrzeugen transportiert werden, die **Ihnen** gehören oder von Ihren Angestellten genutzt werden.

Artikel 2 - ANFANG UND ENDE DER DECKUNG

Die Deckung fängt nach dem Verladen an, sobald sich die **Waren** und das **Material** in den versicherten Fahrzeugen befinden, und endet, sobald sie aus diesen Fahrzeugen vor dem Entladen entfernt werden.

Artikel 3 - VERSICHERTES FAHRZEUG

- Versichertes Fahrzeug

In den besonderen Bedingungen dieser Versicherung wird die Anzahl versicherter Fahrzeuge erwähnt, für die nur die transportierten **Waren** und **Material** gedeckt sind, mit einem Maximum von 3 Fahrzeugen. Jede Änderung, auch eine Änderung für eine begrenzte Zeit, muss **uns** unmittelbar mitgeteilt werden.

Weiterhin verpflichten **Sie** sich in dieser Versicherung alle Fahrzeuge anzugeben, die die versicherten **Waren** und das versicherte **Material** transportieren dürfen.

- Ersatzfahrzeug

Wenn in Folge eines Unfalls oder einer Panne beim Transport eines der versicherten Fahrzeuge durch ein anderes ersetzt werden muss, bleibt die Garantie vor der Entladung für **Waren** und **Material**, die in das Ersatzfahrzeug verladen werden, bis Ende der Fahrt erhalten.

Artikel 4 - GEDECKTE GÜTER

Wir versichern die folgenden Güter, sobald sie mit dem angegebenen Fahrzeug befördert werden:

- die **Waren**, die Teil der angegebenen Tätigkeit sind, sowie zusätzlich die Gegenstände, die **Ihnen** im Rahmen dieser Tätigkeit anvertraut werden
- das **Material** und die beweglichen Werkzeuge in dem versicherten Fahrzeug, die für die angegebene Tätigkeit erforderlich sind.

Die persönlichen Wertgegenstände des **Versicherten** sind nicht versichert.

Artikel 5 - ERSTRISIKO-VERSICHERUNG

Der in den besonderen Bedingungen der Versicherung angegebene Versicherungswert versteht sich bei erstem Risiko, d.h. ohne Anwendung der **Verhältnisregel** im **Schadensfall**. Dieser Betrag bildet bei jedem **Schadensfall** unsere maximale Verpflichtung.

Artikel 6 - GEDECKTE GEFAHREN

Diese Versicherung deckt die transportierten **Waren** und **Material** gegen die nachstehende Gefahren:

- die Verluste und/oder Sachschäden, die den **Waren** und dem **Material** während deren Transports durch jeden **eindeutigen Unfall** verursacht wurden, einschließlich:
 - Diebstahl in Folge eines versicherten Unfalls
 - Schäden und Verluste durch schlechte Wetterverhältnisse in Folge eines versicherten Unfalls
- Diebstahl der **Waren** und des **Materials** infolge des Einbruchs in das Fahrzeug durch Aggression, Drohung oder Gewalt
- Diebstahl der **Waren** und des **Materials** anlässlich des Einbruchdiebstahls des Fahrzeugs
- **Vandalismus** und eindeutige **Böswilligkeit**.

Artikel 7 - TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Die Deckung besteht ausschließlich für Transporte in Belgien und den angrenzenden Ländern.

KAPITEL II - AUSSCHLÜSSE

Artikel 8 - AUSGESCHLOSSENE RISIKEN

Ausgeschlossene Risiken:

Von der Garantie ausgeschlossen sind in allen Fällen die Entschädigungen für Verluste und/oder Schäden an den versicherten **Waren** und am versicherten **Material** sowie die Kosten durch:

- arglistige Täuschung und/oder groben Fehler des **Versicherten**
- arglistige Täuschung und/oder groben Fehler des/der Angestellten des **Versicherten**, wenn er/sie außerhalb der beruflichen Tätigkeiten des **Versicherten** handelt/n
- alle Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und besondere administrative Bestimmungen über den Straßengütertransport sowie gegen die Gesetze und Vorschriften über den Führerschein, die Anmeldung der Fahrzeuge und die technischen Bedingungen, welche die versicherten Fahrzeuge erfüllen müssen
- einfache Differenz des Gewichts
- fehlenden Schutz der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials** gegen Wetterbedingungen
- einen schlechten Zustand des versicherten Fahrzeugs oder seines Zubehörs und jede nicht den geltenden Normen und Vorschriften entsprechende Beladung
- einen Entzug der Nutznießung, Nichteinhaltung der Fristen und sonstigen indirekten Schaden

- Krieg, **Anschlag**, **Arbeitskonflikt** und alle Taten mit kollektiver Triebfeder, mit oder ohne Erhebung gegen die Obrigkeit
- jeden Schmuggel als auch jeden verbotenen Handel
- Verspätung, die nicht durch eine versicherte Gefahr entsteht
- Abnutzung, Abwertung, langsame oder natürliche Verschlechterung der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials**;
- Würmer, Motten oder Ungeziefer;
- den versicherten **Waren** und dem versicherten **Material** innewohnenden Mangel, unzureichende Verpackung oder Umverpackung, fehlerhafte Befestigung
- böswillige Handlungen oder Mittäterschaft und/oder vorsätzliche Unterlassung des **Versicherten** oder seiner Angestellten
- **Terrorismus** außerhalb des versicherten Transports.

Artikel 9 - AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Ausgeschlossen sind die Entschädigungen für Verluste und/oder Schäden an den folgenden transportierten **Waren** und **Material**:

- auf einen nicht angehängten Anhänger geladene **Waren** und **Material**, es sei denn, dieser Anhänger befindet sich in einer privaten Garage oder an einer anderen ähnlichen Stelle, die fest gebaut und abgeschlossen ist, womit Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen ausgeschlossen sind
- gefährliche **Waren** gemäß der ADR-Regelung sowie alle **Waren**, die aufgrund ihrer Art besonders durch Verbrennung, Explosion, Korrosion und Entzündlichkeit gefährdet sind
- bearbeitete oder unbearbeitete, geprägte oder ungeprägte Edelmetalle, Schmuck, Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmuckstücke, Pelze, Orientteppiche und andere wertvolle Gegenstände
- lebende Tiere, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeit verkauft werden
- lebende Pflanzen und Schnittblumen
- persönliche Gegenstände, wie vor allem aber nicht einschränkend: Bekleidung, Handy, Kamera, Fotoapparate oder PC- oder Multimediageräte, Navigation, kosmetische oder pharmazeutische Produkte und **Werte**.

KAPITEL III - DIEBSTAHLBESTIMMUNGEN

Der Diebstahl der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials** durch Einbruch, Aggression, Drohung oder Gewalt ist gedeckt, sofern die nachstehenden vereinbarten Bestimmungen befolgt werden.

Artikel 10 - VEREINBARTE DIEBSTAHLBESTIMMUNGEN

Das Risiko des Diebstahls der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials** durch Eindringen in das Fahrzeug, Aggression, Drohung oder Gewalt ist rund um die Uhr versichert, wenn die folgenden Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden:

- Versichertes Fahrzeug:
 - abgeschlossene Türen, Fenster und Dach geschlossen
 - abgeschlossener Kofferraum
 - weiterhin zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, wenn sich niemand im versicherten Fahrzeug befindet, dann muss es in einer privaten Garage oder an einer anderen ähnlichen, fest gebauten und abgeschlossenen Stelle geparkt werden, ausgenommen sind Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen
- Versicherte **Waren** und **Material**:

Die versicherten **Waren** und das versicherte **Material** müssen stets vor Blicken geschützt im ordnungsgemäß abgeschlossenen Kofferraum, der vollständig von der Fahrzelle getrennt ist, untergebracht werden.

Wenn die versicherten **Waren** und das versicherte **Material** in einem Fahrzeug transportiert werden, bei dem der Gepäckraum, die Fahrzelle oder die Ladefläche nicht vollständig voneinander getrennt sind, muss der **Versicherte** alle Maßnahmen ergreifen, um mit allen Mitteln, auch durch vollständige Verdunkelung der Seiten- und Rückfenster des versicherten Fahrzeugs die **Waren** und das **Material** vor Blicken zu schützen.
- Diebstahlsicherung:

Wenn die besonderen Bestimmungen vorsehen, dass das versicherte Fahrzeug mit einer Diebstahlsicherung ausgestattet sein muss, muss dieses auf die Zufuhr von Kraftstoff und die Zündung reagieren und außerdem ein Tonsignal erzeugen.

Der **Versicherte** verpflichtet sich:

- **uns** spontan den Nachweis des Einbaus der Diebstahlsicherung in das versicherte Fahrzeug zu erbringen
- diese Diebstahlsicherung zu aktivieren, wenn sich niemand im versicherten Fahrzeug aufhält, auch wenn es nur für sehr kurze Zeit ist
- **uns** zu erlauben, jederzeit zu prüfen, dass während der ganzen Laufzeit des Versicherungsvertrags diese Diebstahlsicherung in das versicherte Fahrzeug eingebaut wurde und gut funktioniert.

KAPITEL IV - SCHADENSEINSCHÄTZUNG

Artikel 11 - SCHADENSEINSCHÄTZUNG

Die **Waren** und das **Material** werden zur Schadenseinschätzung gemäß den vereinbarten Modalitäten für den Inhalt der Garantie für Brand einfache Risiken ermittelt.

KAPITEL V - KOSTEN

Artikel 12 - RETTUNGSKOSTEN

Die **Rettungskosten**, wie in Artikel 11. D. 1 der allgemeinen Bestimmungen umschrieben, sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 13 - KOSTEN DES GUTACHTENS

Die Kosten des Gutachtens sind in dieser Versicherung bis zu 100 % der versicherten Beträge für die **Waren** und das **Material** gedeckt.

Artikel 14 - SONSTIGE KOSTEN

Die folgenden Kosten sind in dieser Versicherung bis zu 100 % der versicherten Beträge für die **Waren** und das **Material** gedeckt:

- die Kosten für Entfernung des **Inhalts**
- die Kosten für **Aufbewahrung** und Zwischenlagerung der geborgenen Güter.

KAPITEL VI - SELBSTBETEILIGUNG

Artikel 15 - SELBSTBETEILIGUNG

Bei Diebstahl oder Vandalismus wird pro versichertes Fahrzeug und pro **Schadensfall** oder pro Schadensfolge, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist, eine **Selbstbeteiligung** angewandt.

Der Betrag der **Selbstbeteiligung** beläuft sich auf 10 % des Entschädigungsbetrags, aber mindestens auf 200 EUR und höchstens auf 750 EUR.

Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, wenn der Schadensbetrag die **Selbstbeteiligung** unterschreitet.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Ware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

